

XXXIV.

Edict

die Berrufung auswärtiger Scheidemünz betreffend

von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Ehren fund und fügen hiemit zu wissen: daß, obgleich von wcl. Unserer Hochheit Herrn Vorfahren und Oehms des Fürst Bischofen Wilhelm Anton Liebd. gottseligen Andenkens in dem unterm 15. März 1770 erlassenen Edict besohlen worden, daß in Publikassen keine andere, als nur die hiesigen Scheidemünzen allein; und von auswärtigen Münzen keine geringere, als nur die nach dem Konventionsfuß ausgeprägte dren Mariengroschenstück angenommen werden sollen, Wir dennoch mißfällig erfahren müssen, daß die Vorschrift solhanen Edicts gänzlich außer Acht gelassen, und allerley Scheidemünzen unbedenklich angenommen werden: Da nun aber hieraus der grösste Schade für das Publicum entsteht, weil durch die häufige Scheidemünz, die häufige

und

XXXIV. Edict die berrufene auswärtige ic. 201

und andere nach dem Konventionsfuß ausgeprägte gröbere Münzsorten verdrungen und seltener gemacht werden, so haben Wir Uns bewogen gefunden, diesem Unwesen annoch bei Zeiten zu steuern, des Ends aber zum Besten des Publicums hiemit ernstlich zu verordnen, daß nach Verlauf von 4 Wochen, welche von unten gesetzten Data ihren Anfang nehmen, niemand mehr verbunden seyn solle, auswärtige Scheidemünzen, worunter Wir alle, unter jwen Mgr. ausgeprägte Münzsorten begreissen und verstehen, so wenig in Publikassen als anderen Privatkassen auch nicht eins in Handel und Wandel anzunehmen. So viel die auswärtige 2 Groschenstück und andere gröbere Münzsorten betrifft, so behalten dieselben, woin sie sonst nach dem Konventionsfuß ausgeprägt, und darauf entweder die Worte ad normam Conventionis oder daß so viel Stück eine Mark sein haßen, ausgedrücket sind, ihren bisherigen Werth, ohne daß sie von jemanden, der besonders bedungene Münzsorten zu fordern nicht berechtigt ist, geweigert werden können.

Damit nun diese Verordnung zu eines jeden Wissenschaft gesänge, soll dieselbe nicht allein von den Kanzeln verlesen, und öffentlich angeschlagen, sondern auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Urfundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben in Unsere Hauptstadt Paderborn den 22. Januar, 1783.

Friederich Wilhelm, Bischof und F. r. l. (L. S.)

Vierter Theil

Cc

XXXV.